Ganten

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt

Band (Jahr): 4 (1791)

Heft 13

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Sehet, Liebe Mitburger und Freunde, daß ist die wahre Würdigung eures Standes; das sind die zwen wichtigen Gesichtspunkte, aus denen ihr ihn betrachten müßt, wenn ihr sernen wollt, was zur Bildung des bürgerlichen Karakters erfodert wird.

Madrichten.

Nachdem der in unsern Landen fast allenthalben bekannt geweste Mann, Johann Engel von Bollwyl aus dem Bernischen , zu Densingen in unser Herrschaft Bach-burg verstorben, und dessen hinterlasene Wittwe Verena Aegerten Bedenken trägt, die Verlasenschaft ihres She-manns sel., ohne genauere Kenntnis anzutreten; so wird anmit auf Ansuchen bedeuter Wittwe zu wisen gemacht, daß alle und iede, welche an dem Verstorbenen, es sen durch Bürgschaft oder gemachte Schulden, etwas zu sodern haben, oder demselben schuldig sind, gehalten seyn sollen, ein und anderes im Lauf dieses gegenwärtigen und zufünstigen Monats mit ersforderlichen Titeln begleitet in der Landschreiberen Signau schriftlich einzugeben, unter Strase der geseslichen Folgen und Verantwortung.

Gegeben den ziten Merz, 1791. Ranzley Solothurn.

Ins Arnolds und Barthlimes Laden findet man in sehr billigem Preis schöne, suße Pomeranzen und Eitronen. Chez Arnold Wirz & Barthlimé on trouvera des belles Oranges douces à bon prix, ainsi que des Citrons,

Aufgehobene Gant.

Johann Reinhart von Bellach.

Banten.

Viktor Muller Maurer von Dulliken und Chefrau Ana Haring.

Urs Stampfli Schuhmacher von Egifen. D. Rriegft.